

Kreistag des Landkreises Oberhavel

Beschluss Nr. 2/0272

vom 24. April 2002

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel beschließt auf der Grundlage der §§ 111 – 118 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 90) i. V. m. § 66 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 437), die Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Oberhavel gemäß Anlage 1.

Anlage 1:

Rechnungsprüfungsordnung für des Landkreises Oberhavel

Wolfgang Staufenbiel

Vorsitzender des Kreistages

Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Oberhavel

Der Kreistag beschließt auf der Grundlage der §§ 111 – 118 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) i. V. m. § 66 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 437) die Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Oberhavel.

§ 1

Aufgaben des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung

- (1) Gemäß § 115 GO Bbg obliegen dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung die Aufgaben nach § 113 GO Bbg. Der Ausschuss bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 2

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Gemäß § 66 Abs. 1 LKrO Bbg unterhält der Landkreis Oberhavel ein Rechnungsprüfungsamt und ist entsprechend § 66 Abs. 2 Pkt. 1 LKrO Bbg für die kreisangehörigen Städte, amtsfreien Gemeinden, Ämter sowie amtsangehörigen Gemeinden zuständig.
Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich, in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt und bei der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen und insofern an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 3

Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht, entsprechend Stellenplan, aus den Dienstkräften für die Prüfungstätigkeit sowie den sonstigen Dienstkräften.
- (2) Die Dienstkräfte für die Prüfungstätigkeit sind der Amtsleiter, die Sachgebietsleiter, die Prüfer und die Vorprüfer, die durch den Kreistag bestellt und abberufen werden.
- (3) Der Leiter, die Sachgebietsleiter und das Prüferpersonal des Rechnungsprüfungsamtes dürfen Zahlungen gemäß § 112 Abs. 4 GO Bbg. weder anordnen noch ausführen.

§ 4

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende gesetzliche Prüfungsaufgaben gemäß § 113 Abs. 1 GO Bbg als unentziehbare Aufgabe durchzuführen. Hierbei besteht eine unmittelbare Verantwortung gegenüber dem Kreistag:
 - die Prüfung der Jahresrechnung
 - die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung
 - die dauernde Überwachung der Kassen des Landkreises und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Kassenprüfungen
 - die Prüfung von Vergaben
 - bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme
 - die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes

- (2) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 113 Abs. 2 GO Bbg nachfolgend genannte Aufgaben:
 - die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
 - die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
 - die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse
 - die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, die Prüfung der Betätigung des Landkreises als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit
 - die Prüfung aller Unterlagen, die zur Planung der Haushalte der Folgejahre bzw. Nachtragshaushalte erforderlich sind, in eigenem Ermessen
 - die Prüfung laufender Verwaltungsvorgänge, die der Haushaltsdurchführung und Abarbeitung bedürfen.

- (3) Der Kreistag kann in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen der Landkreis mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung an das Rechnungsprüfungsamt übertragen, soweit sich der Landkreis eine solche Prüfung vorbehalten hat. Dies gilt ebenfalls für Sondervermögen.

- (4) In den kreisangehörigen Städten, Ämtern, amtsangehörigen Gemeinden sowie amtsfreien Gemeinden, in denen kein eigenes Rechnungsprüfungsamt besteht, obliegt dem Rechnungsprüfungsamt entsprechend § 114 Abs. 3 GO Bbg die Prüfung der Aufgaben gemäß § 113 Abs. 1 GO Bbg.

- (5) Der Kreistag ermächtigt das Rechnungsprüfungsamt mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 113 Abs. 2 GO Bbg der kreisangehörigen Städte, Ämter, amtsangehörigen Gemeinden sowie amtsfreien Gemeinden, die über kein eigenes Rechnungsprüfungsamt verfügen, sofern ein entsprechender Antrag zur Prüfung gestellt wird.
Das Antragsverfahren ist durch das Rechnungsprüfungsamt zu regeln.

- (6) Gemäß § 116 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg hat das Rechnungsprüfungsamt die kreisangehörigen Städte, Gemeinden, Ämter sowie die amtsangehörigen Gemeinden überörtlich zu prüfen.
- (7) Entsprechend der §§ 117, 118 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist für die Prüfung der Jahresabschlüsse der nach Eigenbetriebsverordnung arbeitenden Körperschaften, die der Aufsicht des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde unterliegen, gemäß § 116 Abs. 2 GO Bbg der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde zuständig. Sie wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises im Auftrage des Landesrechnungshofes wahrgenommen.
- (8) Die Prüfergebnisse entsprechend § 4 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung sind dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung unaufgefordert vorzulegen.

§ 5

Besondere Prüfungsaufträge

- (1) Entsprechend § 112 Abs. 1 GO Bbg haben der Kreistag, der Kreisausschuss und der Landrat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt einzelne Prüfungsaufträge im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu erteilen.
- (2) Prüfungsaufträge im Rahmen der örtlichen Prüfung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden, Ämter und amtsangehörigen Gemeinden sowie der Körperschaften, die der Aufsicht des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde gemäß §§ 117, 118 GO Bbg. unterliegen, sind an das Rechnungsprüfungsamt zu richten. Das Rechnungsprüfungsamt regelt das Antragsverfahren, die Abarbeitung der Prüfungsaufträge sowie gegebenenfalls die Ablehnung in eigener Verantwortung.

§ 6

Prüfungskosten

- (1) Die örtlichen Prüfungen gemäß § 113 Abs. 1 und 2 GO Bbg sowie die Abarbeitung von besonderen Prüfungsaufträgen der kreisangehörigen Städte, Ämter, amtsangehörigen Gemeinden, amtsfreien Gemeinden sowie Körperschaften, die der Aufsicht des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde unterliegen, erfolgen zu deren Kosten.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch gegenüber der geprüften Verwaltung ist in jedem Einzelfall geltend zu machen. Die Kostensätze sind durch das Rechnungsprüfungsamt zu erarbeiten. Die Kalkulation und der sich daraus ergebene Kostensatz sind durch den Landrat zu entscheiden.

§ 7

Durchführung der Prüfungsaufgaben

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt führt die ihm obliegenden Aufgaben von sich aus durch, ohne dass es dazu eines besonderen Auftrages bedarf, sofern es sich nicht um besondere Aufträge gemäß § 5 dieser Ordnung handelt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Dienststellen, Einrichtungen und deren Dienstkräften sowie von den Vorständen der seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältnissen usw. und die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dazu gehört auch die Vorlage der Zwischen- und Jahresabschlüsse, der Geschäfts- und der Prüfungsberichte sowie der Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen u. ä. Dies gilt für die Einrichtungen des Landkreises, der kreisangehörigen Ämter und Kommunen sowie der Körperschaften, die nach §§ 117, 118 GO Bbg zu prüfen sind.
- (3) Der Leiter, die Sachgebietsleiter und das Prüferpersonal des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen, die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen.
- (4) Das Personal des Rechnungsprüfungsamtes weist sich durch einen Dienstaussweis aus.

§ 8

Unterrichtung und Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist vom zuständigen Dezernenten innerhalb der Kreisverwaltung unverzüglich unter Darlegung des Sachverhaltes zu informieren, wenn ein Vermögensschaden entstanden oder zu befürchten ist und wenn Kassendifferenzen - das sind im Einzelfall Kassenüberschüsse und -fehlbeträge von mehr als 100,- € - auftreten. Letzteres gilt auch für geldwerte Vordrucke. Geringere Kassendifferenzen sind dem Kassenleiter zu melden.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungs- sowie Vergabewesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich unaufgefordert zuzuleiten. Dies gilt gleichermaßen für wesentliche oder finanziell bedeutsame Vorgänge. Alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt (Anweisungen, Verordnungen, Satzungen, Entschlüsse, Dokumentationen u. dgl.), sind diesem zur Verfügung zu stellen oder mindestens leicht zugänglich zu machen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Vergabewesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf ADV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es vor der Entscheidung Stellung nehmen kann.

- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Fertigstellung und Übernahme aller ADV-Programme sowie Programmänderungen, insbesondere im Bereich des Haushalts- und Kassenwesens, so rechtzeitig mitzuteilen, dass es sie vor deren Anwendung nach pflichtgemäßem Ermessen prüfen kann.
- (5) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Für Tagesordnungspunkte, die Vorgänge des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens betreffen, sind die zutreffenden Beratungsunterlagen bzw. Sitzungsniederschriften dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfberichte anderer Prüforgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Wirtschafts- und Steuerprüfer u. a.) zuzuleiten.

§ 9

Feststellung und Auswertung der Prüfungen

- (1) Grundsätzlich endet jede Prüfung mit einem Prüfbericht, den das Rechnungsprüfungsamt der zu prüfenden Einrichtung zustellt. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet im Einzelfall, inwiefern Ausnahmen hierbei zulässig sind.
- (2) Bei Prüfungen sollen die Leiter der Dezernate und die jeweiligen Amtsleiter über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden. Abweichungen hierzu sind durch den Sachgebietsleiter oder den Amtsleiter festzulegen.
- (3) Dezernate, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zugehen, haben, sofern gefordert, sich hierzu fristgerecht zu äußern. Die Antwort ist schriftlich zu fertigen und durch den Dezernenten zu unterzeichnen. Ausnahmen hierzu werden durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt. Über nicht ausgeräumte Sachverhalte aus Prüfungsbemerkungen informiert das Rechnungsprüfungsamt den Landrat. Dieser informiert den Kreistag über die restlichen Sachverhalte, die auch von ihm nicht ausgeräumt werden konnten.
- (4) Zentrale Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist die Prüfung der Jahresrechnung. Das Ergebnis ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Das Rechnungsprüfungsamt übergibt mit dem Schlussbericht eine entsprechende Empfehlung zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung an den Kreistag. Gemäß § 93 Abs. 3 GO Bbg beschließt der Kreistag über die geprüfte Jahresrechnung sowie über die Entlastung des Landrates des Landkreises Oberhavel.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt legt den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung vor Beratung und Beschlussfassung
 - a) den Mitgliedern des für Rechnungsprüfung zuständigen Ausschusses,
 - b) dem Vorsitzenden des Kreistages sowie den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen,
 - c) dem Landrat,
 - d) den Leitern der Dezernate,
 - e) dem Amtsleiter der Kämmerei,
 - f) dem Kreistagsbüro

vor.

- (6) Werden bei Durchführung der Prüfung straf-, dienst- oder zivilrechtlich relevante Sachverhalte festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Landrat zu unterrichten. Dem zuständigen Ausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes trifft die zur Beweissicherung erforderlichen Anordnungen.

§ 10

Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt

- (1) Der Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamtes erlässt zur Durchführung der Prüfungsaufgaben eine Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung (RPO) tritt am 1.5.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Oberhavel vom 1.7.1994 außer Kraft gesetzt.

Oranienburg, den 29.04.2002

Wolfgang Staufenbiel
Vorsitzender des Kreistages